Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 65 (1990)

Heft: 10: Heizung, Energie

Rubrik: Leserecho

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wohneigentumsförderung durch Pensionskassen «das wohnen» Nr. 4/90, Seite 15

Schluss des Beitrages von Dr. iur. H. Pfitzmann, Vorsteher des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (vgl. «das wohnen» Nr. 9/90, Seite 30/31)

Gleichbehandlung/Wohnbaugenossenschaften

Es stimmt also nicht, dass das Einräumen von besonderen Bedingungen für Hypothekardarlehen an die Versicherten eine Vorzugsbehandlung für einige wenige gutgestellte Versicherte beinhaltet. Die Praxis zeigt, dass gerade andere Einkommensschichten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Natürlich kann nicht jeder Versicherte ein solches Darlehen erhalten, aber viele wollen dies auch aus verschiedenen Gründen gar nicht. Bekanntlich ist nicht jeder bereit, sich wegen der Finanzierung seines Wohneigentums später während Jahren den Gürtel enger zu schnallen. Damit aber jede Art von ungerechtfertigter unterschiedlicher Behandlung ausgeschlossen ist, geht das ABVS davon aus, dass Pensionskassen auch Wohnbaugenossenschaften Darlehen gewähren dürfen.

In diesen Fällen muss aber vertraglich sichergestellt werden, dass die Wohnungen vorrangig den Versicherten der jeweiligen Pensionskasse beziehungsweise ihren Angehörigen zur Verfügung stehen. Der überwiegende Teil der Wohnungen muss effektiv dann von dieser Mieter-Kategorie bewohnt sein. Wenn jedoch die Versicherten für diese Wohnungen kein Interesse zeigen, können diese natürlich auf dem freien Markt angeboten werden. Auf keinen Fall wünscht das ABVS ein diesbezügliches Kontrollsystem und wird nie Hand dazu bieten. Auch die Gewährung der Darlehen an Wohnbaugenossenschaften hat sich im Rahmen der oben dargelegten Grenzen zu bewegen.

Schlussgedanken

Die Gewährung von Wohnbaudarlehen durch Pensionskassen ist nur ein Steinchen im gesamten Mosaik der Möglichkeiten bei der Förderung des Erwerbs von Wohneigentum. Diese Möglichkeit besteht aber heute schon, und jede Pensionskasse sollte sich überlegen, ob sie diesbezüglich aktiv werden will. Die Pensionskassen sollten nicht einmal mehr warten, bis der Gesetzgeber aktiv wird. Jede neue Regelung beinhaltet die Gefahr einer weiteren Verkomplizierung in sich.



Foto: Fritz Nigg

König Mieter

Der Mieter als «king», als König – hier in Schwaben scheint ein Traum Wirklichkeit geworden zu sein. Allerdings dürften Mietwohnungen in diesem kleinen Bauerndorf selten sein. Wenn es sie überhaupt gibt. Somit zeigt sich einmal mehr, dass selbst königliche Rechte den Mieterinnen und Mietern wenig nützen, wenn es an Wohnungen mangelt.

